

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch
die Leiterin der Kommunalabteilung Manuela Söller-Winkler,

nachstehend Innenministerium genannt

und

dem Kreis Plön vertreten durch die Landrätin

nachstehend Kreis Plön genannt über die

Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Der Kreis Plön und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass der Kreis Plön zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil des Kreises Plön zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Innenministerium gewährt dem Kreis Plön Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16.11.2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1246) - nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3**Beitrag des Kreises zur Haushaltskonsolidierung**

- (1) Der Kreis Plön verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt des Kreises Plön dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für den Kreis Plön zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von 2,65 Mio. €.
- (2) Der Kreis Plön verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 1,59 Mio. € zu leisten. Das entspricht 60 % des vorläufigen Richtwerts.
Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 1 b) dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen¹ realisiert; diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 erfüllt wird. Soweit in der Anlage aufgeführte Maßnahmen nicht umgesetzt werden, verpflichtet sich der Kreis Plön, diese Maßnahmen im Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 zu realisieren. Das Erfordernis, für das Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 weitere Maßnahmen zu beschließen, um zumindest 100 % des Richtwertes zu erfüllen, bleibt davon unberührt.
- (3) Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird ab dem Jahr 2013² auf mindestens 35,00 % festgesetzt und ab dem Jahr 2015² auf mindestens 35,86 % festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Jahresfehlbetrag abzeichnet.
- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt Ziffer 5.6 der Richtlinie.
- (5) Der Kreis Plön ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte

¹ Wenn ein Teil des Eigenanteils durch eine Erhöhung der Erträge bei den Einnahmen aus Steuern oder Kreisumlage erbracht wird, wird dieser nur berücksichtigt, sofern dieser nach 2012 finanziell wirksam wird und bezüglich der Steuern über die Vorgaben von Ziff. 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2013 und bezüglich der Kreisumlage über die Vorgaben von Ziffer 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2015 hinausgeht

² Mindestens die Steuersätze bzw. Umlagesätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; sind die tatsächlichen Steuersätze oder ist der tatsächliche Umlagesatz im Jahr 2012 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019³.
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn der Kreistag des Kreises Plön diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

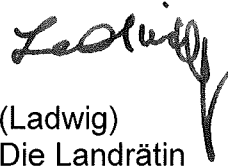
³ Das Jahr 2019 wird für die letztmalige Evaluation benötigt.

- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite des Kreises Plön veröffentlicht.

Kiel, 14.01.2013



(Söller-Winkler)
Leiterin der Kommunalabteilung
Innenministerium



(Ladwig)
Die Landrätin

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	2011	2012	2013	2014	2015
1		3	4	5	6	7
I.	Verbesserung der Erträge/Einnahmen					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung $\geq 10\text{T€}$					
1.	Einführung Jagdsteuer		127	125	125	125
2.	Erhöhung Kostenersatz der Eltern für Kindertagespflege	90	360	360	360	360
	Zwischensumme I. der Spalten:	90	487	485	485	485
II.	Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung $\geq 10\text{T€}$					
1.	Personalkosteneinsparung	191	463	463	540	540
2.	Neuordnung Versicherungswesen	18	18	18	18	18
3.	Reduzierung Zuschuss Museumsverein (Kreismuseum)	30	30	30	30	30
4.	Deckelung Betriebskostenzuschüsse für die Kindergartenförderung auf 1,2 Mio. €	357	357	357	357	357
5.	Einführung Elternbeteiligung Schülerbeförderung			173	173	173
6.	Reduzierung Zuschussbedarf für GTZ/WfA aufgrund kostensenkender konkreter Einzelmaßnahmen der Gesellschaft um 20 % ab 2013 (Beschluss KT v. 20.09.2012)					
	Zwischensumme II. der Spalten:	599	881	881	1.115	1.190
	Gesamtsumme der Spalten:	689	1.368	1.600	1.677	1.675
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung $< 10\text{T€}$					
1.	Ausschreibung für Gebäudereinigung	1	1	1	1	1
2.	Kürzung Zuschuss KVHS (3 %)		3	3	3	3
3.	Kürzung Globalzuschüsse Wohlfahrtsverbände			3	3	3
4.	Kürzung Zuschuss Schuldnerberatung		2	2	2	2
5.	Kürzung Zuschuss Kreisjugendring		2	2	2	2
6.	Kürzung Zuschuss für Betreuung am Übergang (3%)	2	2	2	2	2
7.	Kürzung Beitrag Agenda 21		3	3	3	3

¹ Nur strukturelle (jährlich wiederkehrende) Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung führen.

² Vermögensveräußerungen (soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt) sind mit der angenommenen Zinsentlastung von 4 % des Veräußerungserlöses unter Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben zu erfassen.

³ Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen, die 2011 umgesetzt wurden, sind für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 anzugeben, der Maßnahmen, die in 2012 umgesetzt werden, für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015, usw.

Die Gesamtsumme der Spalte 7 gibt die strukturelle (jährlich wiederkehrende) Wirkung aller umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2015 an und soll mindestens 60% des vorläufigen Richtwertes betragen.

2014/01/13

Za 14/1